R i c h t l i n i e

über die Gewährung von Zuwendungen nach § 84 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 und 5 Kommunalverfassungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt des Ortschaftsrates der Ortschaft Reichardtswerben

1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck

(1) Der Ortschaftsrat der Ortschaft Reichardtswerben gewährt nach § 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen:

a) zur Förderung der Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition in der Ortschaft

b) zur Förderung der örtlichen Vereinigungen in ihrem Vereins- und Gemeinschaftsleben.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über die Zuwendung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Ortschaftsmittel).

2. Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Ziff. 1 Abs. 1 Buchst. a) können natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und rechtsfähige Personengesellschaften sein, die ihren Sitz in der Ortschaft haben.

(2) Zuwendungsempfänger nach Ziff. 1 Abs. 1 Buchst. b) sind rechtsfähige Vereine, Verbände und sonstige Zusammenschlüsse von Personen, die ihren Sitz in der Ortschaft haben und deren Bedeutung hinsichtlich ihres Zwecks und ihrer Zusammensetzung (Mitglieder) nicht über die Ortschaft hinausgeht.

3. Antrags- und Entscheidungsverfahren

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet über die Gewährung der Zuwendung auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages, der folgendes enthalten muss:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Beschreibung der Maßnahmen (Vorhaben) nach Inhalt sowie der zeitlichen Durchführung
- Höhe der beantragten Zuwendung
- Kosten und Finanzierungsplan
- Nachweis der Sicherung der Gesamtfinanzierung
- Angabe der Bankverbindung
- Unterschrift des Vertretungsberechtigten.

(2) Der Antrag ist bis zum 01.10. des laufenden Jahres beim Ortsbürgermeister einzureichen. Später eingereichte Anträge werden nur zur Entscheidung angenommen, soweit nach der Gewährung der Zuwendungen für die fristgemäß eingereichten Anträge noch Ortschaftsmittel zur Verfügung stehen.

(3) Die Zuwendungsanträge werden vom Ortsbürgermeister auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft und von ihm zur Entscheidung dem Ortschaftsrat mit einem Bericht und Entscheidungsvorschlag vorgelegt.

(4) Auf der Grundlage der Entscheidung des Ortschaftsrates erlässt der Oberbürgermeister einen Zuwendungsbescheid oder ablehnenden Bescheid.

(5) Der Ortsbürgermeister bedient sich bei der Vorbereitung des Zuwendungsbescheides bzw. des Ablehnungsbescheides sowie der Auszahlung einer gewährten Zuwendung der Verwaltung der Stadt Weißenfels und übergibt der Verwaltung dazu die Unterlagen des Vorgangs.

4. <u>Verwendungsnachweis:</u>

(1) Der Zuwendungsempfänger hat über die zweckentsprechende Verwendung der ihm gewährten Zuwendung einen Verwendungsnachweis zu führen.
Dieser Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Zahlenmäßigen Nachweis sind entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben voneinander getrennt auszuweisen und durch Rechnungskopien zu belegen.

(2) Der Verwendungsnachweis ist durch den Zuwendungsempfänger bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres schriftlich gegenüber der Verwaltung der Stadt Weißenfels zu führen. Die Vorlage von Originalbelegen über Einnahmen, Ausgaben und Verträge kann zusätzlich vom Zuwendungsempfänger verlangt werden.
Die Verwaltung wertet den Verwendungsnachweis aus und legt dem Ortsbürgermeister hierzu einen schriftlichen Bericht vor.

(3) Auf der Grundlage des Berichtes über den Verwendungsnachweis informiert der Ortsbürgermeister den Ortschaftsrat.
Ist die Zuwendung nicht zweckentsprechend eingesetzt, nicht fristgerecht verbraucht oder nicht ordnungsgemäß abgerechnet, kann die Zuwendung auf der Grundlage der §§ 48, 49, 49 a VwVfG LSA aufgehoben und zurückgefordert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Ortschaftsrat nach pflichtgemäßem Ermessen.
Den Bescheid über die Rückforderung der Zuwendung erlässt der Oberbürgermeister und bedient sich dazu der Verwaltung der Stadt Weißenfels.

5. <u>Wirksamwerden:</u>

Diese Richtlinie wird am 13.06.2017 wirksam. Sie wird nach Beschlussfassung durch den Ortschaftsrat in den für die Bekanntmachung der Sitzungen des Ortschaftsrates bestimmten Aushängekästen in der Ortschaft für die Dauer von zwei Wochen ausgehangen.

Aushangzeiten

Diese Richtlinie ist vom 13.06.2017 bis 28.06.2017 auszuhängen.

Ausgehangen am: …….. Unterschrift:…….

Abgenommen am: …… Unterschrift: ……